

SATZUNG

Bayerischer Turnverband e.V.

Verband für Turnen, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport

Gegründet am 1. September 1861 in Nürnberg

Präambel

Der Bayerische Turnverband hat seine Wurzeln in der Tradition der Turnbewegung des 19. Jahrhunderts, seine Stärke in der Vielfalt und seine Zukunft in der Offenheit für eine dynamische Entwicklung. Er steht in der Verantwortung für die Turnsportarten, für die Gymnastikvarianten und für den Fitness- und Gesundheitssport. Die Turnbewegung der Zukunft nimmt aktuelle Trends der Bewegungskultur auf und gestaltet selbst Trends in der Sportentwicklung.

Der Mensch mit seinen individuellen Voraussetzungen, Begabungen und Interessen steht im Mittelpunkt aller Verbandsentscheidungen; deshalb sind die sportpraktischen Inhalte der Verbandsarbeit auf unterschiedliche Zielgruppen konzentriert. Mit seiner Jugendorganisation BTJ widmet er sich dabei besonders dem Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen und gilt deshalb als Kinderstube des Sports in Bayern. Neben turnsportlichen und zielgruppenorientierten Entwicklungsperspektiven prägen das Handeln des Verbandes sinnstiftende Orientierungen wie Bewegungs- und Spielfreude, Kreativität, Wetteifer und Leistung, Abenteuer und Naturverbundenheit, Gesundheit und Gemeinschaftserlebnis. Insbesondere der Leistungs- und Wettbewerbsgedanke im Turnsport verlangt seinen Einsatz für humane Bedingungen.

Die neue Satzung des Bayerischen Turnverbandes 2012 gründet sich auch nach 150 Jahren noch immer auf den Prinzipien der Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit, der Toleranz, Menschenwürde und Freiheit; sie weist in Richtung Professionalisierung im Ehren- und Hauptamt und ist Vorgabe für die Entscheidungswege. Das Netzwerk der Verbandsstruktur wird für externe Kooperationen zur Stärkung der gesellschaftspolitischen und kulturellen Bedeutung der Turnbewegung in Bayern geöffnet.

Mit seinen Mitgliedsvereinen und Gliederungen ist der Bayerische Turnverband flächendeckend in Bayern präsent, sportfachlich in den Deutschen Turner-Bund integriert und zugleich im organisierten Sport Bayerns mit anderen Sportfachverbänden und dem Bayerischen Landes-Sportverband kooperativ wirksam.

Der Bayerische Turnverband bleibt auch nach 150 Jahren seines Wirkens der Verantwortung für Gesundheitsförderung verpflichtet. Solidarität und bürgerschaftliches Engagement in den Mitgliedsvereinen des Bayerischen Turnverbandes sichern der Turnbewegung in Bayern ihren Platz in der Mitte der Gesellschaft Bayerns.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Tradition und den Erfordernissen einer zielstrebigen Weiterentwicklung der bayerischen Turnbewegung geben die Delegierten des Bayerischen Landesturntages beim Jubiläumsturntag am Gründungsort Nürnberg dem Verband diese neue Satzung.

Ein „Gut Heil!“ auf den Weg in die Zukunft des Turnens, der Gymnastik und des Fitness- und Gesundheitssports im Bayerischen Turnverband e. V.!

**Die Delegierten des 25. ordentlichen Landesturntages seit 1947
Nürnberg, 29. Oktober 2011**

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Bayerische Turnverband e.V. (BTV) ist der Verband für Turnen, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport.
2. Der BTV ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4499 eingetragen.
3. Die Verbandsfarben sind die Landesfarben des Freistaates Bayern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der BTV kann Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) sein.
2. Als Mitglied beim BLSV ist der BTV der anerkannte Sportfachverband für Turnen, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport in Bayern.
3. Als Mitglied beim DTB ist der BTV der anerkannte Landesturnverband für Turnen, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport in Bayern.
4. Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlich ist, kann er weitere Mitgliedschaftsverhältnisse eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des BTV ist es, das Turnen, insbesondere die Turnsportarten, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport sowie kulturelle, musische und gemeinschaftsbildende Aktivitäten zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren. Näheres beschreibt § 6 (Ziele und Aufgaben).
3. Der BTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des BTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und keine Gewinnbeteiligung. Keine Person darf durch dem Zweck des Verbandes fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht am Verbandsvermögen.

§ 4 Ehren- und Hauptamtlichkeit, Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Institutionen des Verbandes

1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
2. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können neben- und hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
3. Die ehren- und neben- sowie hauptamtlichen Mitarbeiter des BTV haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
4. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung obliegt dem Hauptausschuss.
5. Der BTV darf zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne rechtlich selbständige Institutionen (Bildungsakademie, Servicegesellschaft etc.) errichten, die nicht im Widerspruch zu

Satzung und BTV-Turnordnung stehen dürfen. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Hauptausschusses.

6. Die Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 5 Werte und Grundsätze

1. Der BTV pflegt die durch Johann C. F. GutsMuths für Deutschland entwickelte Gymnastik und das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Er versteht darunter sportartspezifische und sportartübergreifende Angebote, zielgerichtet nach Altersstufen, Inhalten und Interessengruppen. Er ist verantwortlich für

- 1.1 die Turnsportarten, insbesondere

Gerätturnen;

Gymnastik / Gymnastik und Tanz;

Rhythmische Sportgymnastik;

Trampolinturnen;

Rhönradturnen;

Wettkampf-Aerobic;

Orientierungslauf;

Rope Skipping;

TeamGym;

Turnerische Mehrkämpfe.

- 1.2 die sportlichen und weiteren Angebote des BTV für die Zielgruppen der Verbandsvereine, insbesondere für

Kinder (Kleinkinderturnen, Kinderturnen, „Fitte Kinder“);

Jugendliche (Jugendturnen, Turnerjugendwettkämpfe) und junge Erwachsene;

Erwachsene im mittleren, höheren sowie hochaltrigen Lebensabschnitt (Frauen- und Männerturnen, „Sport für Ältere“);

Familien (Familien- / Eltern und Kind-Turnen);

Bürger aus unterschiedlichen Kulturkreisen.

- 1.3. Angebote des BTV nach Sportbereichen, insbesondere

Gesundheits- / Präventionssport;

Fitness und Aerobic;

Wandern , Natursport und weitere Outdoor-Aktivitäten;

Trendsport;

Bewegungskünste;

Show und Gestaltung.

- 1.4. kulturelle, sozial-integrative und traditionelle Angebote, insbesondere

in der Musik und im Spielmannswesen;

im Archivwesen;

durch Gau- und Vereinswanderungen;

durch Turnfeste und Gymnaestraden.

2. Der BTV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

3. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

4. Der BTV tritt für eine umweltverträgliche Nutzung der Natur bei der Ausübung des Sports ein.
5. Der BTV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“.
6. Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der BTV bekennt sich daher zur Bekämpfung von Doping und betreibt aktive Dopingprävention. Er erkennt die Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in der jeweils gültigen Fassung an.
7. Der BTV wendet sich gegen Drogen, Gewalt, Missbrauch und fremdenfeindliche Bestrebungen.

§ 6 Ziele und Aufgaben

Auf der Basis der unter § 5 beschriebenen Werte und Grundsätze ergeben sich für den BTV nachfolgende Ziele und Aufgaben:

1. Der BTV ist zuständig für die Turnsportarten, für Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport. Er prägt und gestaltet u.a. seine Kernbereiche „Turnen“ – „Kinderturnen“ – „Turnvielfalt“ - „Gymwelt“.
2. Der BTV bewahrt und entwickelt Wettkampfformen in den Turnsportarten und in der Gymnastik vom Breitensport bis zum Spitzensport.
3. Der BTV wirbt für die Turnsportarten, die Gymnastik in ihrer Vielfalt und für den Fitness- und Gesundheitssport in Vereinen und Sportverbänden, in Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen. Er präsentiert mit seinen Turnfesten und sonstigen Turnveranstaltungen in der Öffentlichkeit Turnkultur und Turnkunst flächendeckend in Bayern.
4. Der BTV ist in Bayern als Experte für die Turnsportarten, für Gymnastik und Fitness- und Gesundheitssport Dienstleister für seine Vereine mit ihren Turnabteilungen bzw. dem Turnen zuzuordnende Sportabteilungen.
5. Der BTV sorgt mit seinem vielseitigen Bildungsangebot, mit seinen Kongressen und Fachtagungen in Kooperation, insbesondere mit Hochschulen, für ein hohes Qualitätsniveau in der Betreuung der Vereine mit ihren Turnabteilungen bzw. dem Turnen zuzuordnende Sportabteilungen.
6. Der BTV würdigt und fördert traditionsgemäß und zukunftsweisend freiwilliges bürgerschaftliches Engagement. Er bietet lebenslanges Lernen und leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer aktiven, humanen und gemeinschaftsorientierten Lebenswelt.
7. Der BTV sieht den Menschen im Mittelpunkt seiner Programme und erschließt allen gesellschaftlichen Zielgruppen vom Kleinkind bis zur Seniorengeneration, Familien, Frauen und Männern mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Voraussetzungen die Turn-, Gym-, Tanz-, Spiel- und Sportwelt.
8. Der BTV fördert das kulturelle Leben insbesondere in der Musik und im Spielmannswesen durch die Pflege traditionellen und modernen Liedguts solistisch und in der Gruppe. Er bietet musikalische Früherziehung und Nachwuchsschulung für das Musizieren in den Vereinen an.
9. Der BTV kooperiert zur Erfüllung seiner Aufgaben mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Partnern.

Teil 2 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

§ 7 Arten der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Der BTV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des BTV.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Jeder gemeinnützige Turn- und Sportverein mit Sitz oder Zweitsitz im Freistaat Bayern, der den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Aufgaben und Ziele (§ 6) des BTV unterstützt und dessen Vereinszweck dem des BTV nicht widerspricht, kann ordentliches Mitglied im BTV werden.
2. Jede Turn- bzw. sonstige Sport-, Gymnastik-, Freizeitsport- oder Gesundheitssportabteilung eines gemeinnützigen Vereins mit Sitz oder Zweitsitz im Freistaat Bayern, die den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Aufgaben und Ziele (§ 6) des BTV unterstützt und deren Zweck des Vereins oder der Abteilung dem des BTV nicht widerspricht, kann ordentliches Mitglied im BTV werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein, dem die Turn- bzw. sonstige Sportabteilung angehört, der Mitgliedschaft im BTV zustimmt.
3. Jede gemeinnützige Organisation mit Sitz oder Zweitsitz im Freistaat Bayern, kann ordentliches Mitglied des BTV werden, sofern sie den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Aufgaben und Ziele (§ 6) des BTV unterstützt und deren Zweck dem des BTV nicht widerspricht.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Jede rechtsfähige Organisation, unabhängig davon ob sie als gemeinnützig anerkannt ist, kann ein außerordentliches Mitglied des BTV werden, sofern sie den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Aufgaben und Ziele (§ 6) des BTV unterstützt und deren Zweck dem des BTV nicht widerspricht.
2. Auch Einzelpersonen können die außerordentliche Mitgliedschaft im BTV erwerben.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den BTV zu richten. Die Aufnahme in den BTV wird mit Zustimmung des Präsidiums vollzogen und dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.
2. Den Vereinen, Turn- sowie sonstigen Sportabteilungen und gemeinnützigen Organisationen, die in der Bestandserhebung des BLSV unter „Turnen“ melden und noch nicht ordentliches Mitglied beim BTV sind, macht das Präsidium des BTV nach einem Mehrheitsbeschluss ein Aufnahmeangebot. Mit Annahme des Angebotes werden sie ordentliche Mitglieder im BTV.
3. Persönlichkeiten (natürliche Personen), die sich um die Förderung des BTV oder dessen Zwecke herausragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss des Bayerischen Turntages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für den Ehrenpräsidenten. Ebenso können Turnbezirke und Turngaue natürliche Personen zu ihren Ehrenmitgliedern ernennen. Die Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 11 Rechte und Status der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des BTV sind berechtigt
 - 1.1 die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den BTV zu verlangen und die dem BTV zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen;
 - 1.2 die Beratung, Service- und Dienstleistungen des BTV in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;

- 1.3 an den vom BTV durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere an Meisterschaften, Wettkämpfen und Turnfesten, nach den Ausschreibungen teilzunehmen;
- 1.4 an den vom BTV durchgeführten Bildungsmaßnahmen, insbesondere Aus-, Weiter- und Fortbildungen, entsprechend der BTV-Rahmenkonzeption Bildung und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen;
- 1.5 durch die Entsendung von Delegierten in die Verbandsorgane mittels Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts zur Willensbildung im BTV beizutragen.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder des BTV haben, im Rahmen der Mitgliedschaft des BTV beim DTB, gemäß der Satzung des DTB, den Status als Berechtigte des DTB.
- 3. Die Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder des BTV haben, im Rahmen der Mitgliedschaft des BTV beim DTB, gemäß der Satzung des DTB, den Status als Angehörige des DTB.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder des BTV sind berechtigt
 - 4.1 an den vom BTV durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere, an Wettkämpfen und Turnfesten nach den Ausschreibungen teilzunehmen;
 - 4.2 an den vom BTV durchgeführten Bildungsmaßnahmen, insbesondere Aus-, Weiter- und Fortbildungen, entsprechend der BTV-Rahmenkonzeption Bildung und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen;
 - 4.3. sich durch die Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ gemäß den Regelungen der Satzung (§§ 79 ff.) in den BTV einzubringen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder des BTV sind verpflichtet
 - 1.1 an der Erfüllung der Aufgaben des BTV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;
 - 1.2 die Satzung und die BTV-Turnordnung sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Bayerischen Turnerjugend, zu befolgen;
 - 1.3 Entscheidungen des Rechtsausschusses zu befolgen;
 - 1.4 Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ansehen des BTV schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
 - 1.5 soweit der BTV eine Bestandserhebung durchführt, sich hieran zu beteiligen und fristgemäß ordnungsgemäße Meldungen abzugeben;
 - 1.6 im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft beim BLSV bei der jährlichen Bestandserhebung des BLSV ihre dem BTV zuzuordnenden Mitglieder unter „Turnen“ zu melden;
 - 1.7 die Mitgliedsbeiträge und eventuell beschlossene Umlagen fristgerecht zu entrichten;
 - 1.8 das offizielle Verbandsmagazin zu beziehen.
- 2. Die außerordentlichen Mitglieder des BTV haben die unter § 12, Ziffern 1.1 bis 1.5 sowie die Ziffern 1.7 bis 1.8 aufgeführten Pflichten zu befolgen.

§ 13 Beiträge und Umlagen

- 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des BTV können durch Beschluss des Bayerischen Turntages von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Hauptausschuss.
- 2. Außerdem kann der BTV im Falle eines außerordentlichen Finanzbedarfs eine Umlage erheben. Umlagen sind einmalige von den ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge. Die Umlage darf in einer Legislaturperiode höchstens 100,00 € pro Verbandsmitglied betragen. Über die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage entscheidet der Bayerische Turntag.

3. Die Entscheidung über einen Erlass von Beiträgen und Umlagen obliegt dem Präsidium. Einzelheiten zu Beiträgen und Umlagen regelt die BTV-Turnordnung.

§ 14 Zugehörigkeit und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds durch den BTV, durch Streichung aus der Mitgliederliste des BTV, durch Erlöschen der Mitgliedsorganisation oder, bei Einzelmitgliedern, durch Tod.

1.1 Der Austritt kann durch das Mitglied bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung bzw. seines hierfür zuständigen Entscheidungsgremiums unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt von Einzelmitgliedern kann ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und bei Mitgliedsorganisationen unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.

1.2 Ein Mitglied kann aus dem BTV ausgeschlossen werden bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die BTV-Turnordnung sowie die Beschlüsse des BTV und seiner Organe, insbesondere wenn Grundsätze des sportlichen Verhaltens missachtet werden, wenn im Rahmen der Bestandserhebung, welche für die Beitragsbemessung des BTV maßgebend ist, oder bei der Bestandserhebung des BLSV wissentlich falsche Angaben gemacht werden sowie wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss kann durch die Organe des BTV und die Mitglieder des BTV beantragt werden.

Nach Anhörung des Betroffenen entscheidet das Präsidium über den Ausschluss.

Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist die Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Rechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Rechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

1.3 Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Präsidiums gestrichen werden, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der hierbei gesetzten Fristen nicht erfüllt hat.

1.4 Die Mitgliedschaft einer juristischen Person und einer sonstigen mitgliedsfähigen Personenvereinigung endet durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

1.5 Die Verpflichtung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Für die Erfüllung der Forderung des Mitglieds haftet der Rechtsnachfolger.

2. Die Zugehörigkeit einer Einzelperson zum BTV endet, wenn die Mitgliedschaft des die Zugehörigkeit vermittelnden Mitglieds beim BTV endet oder bei Verlust der Mitgliedschaft der Einzelperson beim Mitglied des BTV.

Teil 3 Organisation

§ 15 Organe

Die Organe des BTV sind:

1. der Bayerische Turntag;
2. der Hauptausschuss;
3. das Präsidium;
4. der Regionalbeirat;
5. der Sportbeirat;

6. die Bereichsvorstände;
7. die Landesfachausschüsse und überfachlichen Landesausschüsse;
8. die Jahrestagungen;
9. der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend (BTJ);
10. die Vorstände der Turnbezirke;
11. die Vorstände der Turngaue;
12. die Versammlung der Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“;
13. der Rechtsausschuss.

§ 16 Funktionstätigkeit, Delegation und Verantwortlichkeit

1. Wenn im Text der Satzung und der BTV-Turnordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.
2. Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des BTV übt aus, wer einem Organ des BTV angehört.
3. Funktionäre und Delegierte innerhalb des BTV müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die BTJ regelt das Mindestalter die Jugendordnung.
4. Die Organe, Funktionäre und Delegierten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich dem Präsidium gegenüber verantwortlich, dass die gesamte turnerische Arbeit im Sinne der Satzung und der BTV-Turnordnung entsprechend den für sie geltenden Beschlüssen durchgeführt wird. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sind dazu vom Präsidium geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Ersatzvornahme, Beauftragung der vorgelagerten oder nächst höheren Ebene, Maßnahmen nach 6. etc.).
5. Bei unmittelbarer Interessenkollision zwischen einem Stimmberechtigten und dem BTV ist dessen Stimmrecht gemäß § 34 BGB ausgeschlossen. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.
6. Das Präsidium kann einen Funktionär oder Delegierten innerhalb des BTV nach Anhörung des Betroffenen seines Amtes entheben, wenn er
 - 6.1 gegen die Satzung oder die BTV-Turnordnung verstößt;
 - 6.2 gegen Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des BTV erheblich oder wiederholt verstößt;
 - 6.3 den Interessen des BTV erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt;
 - 6.4 erheblich oder wiederholt gegen Grundsätze turnerischen Verhaltens verstößt;
 - 6.5 offensichtlich untätig ist.
7. Ein Präsidiumsmitglied kann nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Hauptausschusses seines Amtes enthoben werden.
8. Die Einzelheiten regeln die Bestimmungen der BTV-Turnordnung.

Teil 3, I. Bayerischer Turntag

§ 17 Der Bayerische Turntag

Der Bayerische Turntag ist als Landesturntag das höchste Organ des BTV. Er ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des § 32 BGB. Er tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 18 Einberufung des Bayerischen Turntages

1. Der Bayerische Turntag tritt alle 4 (vier) Jahre zusammen.
2. Das Präsidium beruft spätestens 8 (acht) Wochen vor Beginn den Bayerischen Turntag unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit durch Veröffentlichung über den offiziellen Internet-Auftritt und die Verbandszeitschrift des BTV ein.
3. Die Mitglieder des Bayerischen Turntages werden 4 (vier) Wochen vor dessen Beginn unter Angabe der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen. Soweit das Mitglied des Bayerischen Turntages nicht über die hierzu erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt, erfolgt die Einladung in Schriftform. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der vorgesehenen Änderung der Einladung beizufügen.

§ 19 Zusammensetzung des Bayerischen Turntages

1. Der Bayerische Turntag setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Hauptausschuss;
 - 1.2 7 (sieben) von der Vollversammlung der BTJ gewählten Delegierten;
 - 1.3 14 (vierzehn) von den Turntagen der Turnbezirke gewählten Delegierten (je Bezirk zwei Delegierte);
 - 1.4 75 (fünfundsiebzig) von den Turntagen der Turngaue gewählten Delegierten;
 - 1.5 3 (drei) von der Versammlung der Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ gewählten Delegierten;
 - 1.6 den Kassenprüfern;
 - 1.7 dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
2. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Turngaue wird ermittelt:
 - 2.1 anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl in jedem Turngau zur Gesamtmitgliederzahl in allen Turngauen (ordentliche Mitglieder);
 - 2.2 für den Fall, dass der BTV einen Beitrag gemäß § 13, Ziffer 1 erhebt, anteilmäßig im Verhältnis des Beitragsaufkommens in jedem Turngau zur Summe der Beiträge in allen Turngauen;
 - 2.3 maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung bzw. der aktuelle Jahresabschluss des BTV, welcher zuletzt vom Hauptausschuss festgestellt worden ist. Ist die Zehntel-Nachkommastelle kleiner 0,50, so wird abgerundet; ist sie größer oder gleich 0,50, so wird aufgerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl von Delegierten kommen.
3. Jedes Mitglied des Bayerischen Turntages
 - 3.1 kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion muss ein gewählter Stellvertreter zum Bayerischen Turntag entsandt werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums;
 - 3.2 kann im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter oder gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.
4. Das Mandat der Mitglieder des Bayerischen Turntages behält bis zum nächsten ordentlichen Bayerischen Turntag seine Gültigkeit.

§ 20 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Bayerischen Turntag können von den ordentlichen Mitgliedern und den Organen des BTV gestellt werden. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und durch ihre Vertretungsberechtigten über den Gauturntag zum Bezirksturntag und nach dessen Genehmigung über den Turnbezirksvorsitzenden beim Präsidium einzureichen. Die Anträge der Organe des BTV sind vom jeweiligen Organ zu beschließen und durch dessen Vorsitzenden beim Präsidium

einzureichen. Die beteiligten Organe sollen in Kenntnis gesetzt werden. Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Hauptausschuss beraten werden.

2. Anträge zum Bayerischen Turntag gemäß Ziffer 1 müssen spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn des Bayerischen Turntages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Bayerischen Turntages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Bayerischen Turntag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Bayerischen Turntages mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des BTV hinzielen, sind unzulässig.

§ 21 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bayerische Turntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Turntagsmitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Bayerischen Turntages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Bayerische Turntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bayerischen Turntages erforderlich.
6. Zur Änderung des Verbandszweckes ist eine Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bayerischen Turntages und zur Auflösung des BTV ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bayerischen Turntages erforderlich.
7. Über den Bayerischen Turntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich nieder zu schreiben.
8. Weitere Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 22 Der Außerordentliche Bayerische Turntag

Wenn das Interesse des BTV es erfordert, kann das Präsidium einen Außerordentlichen Bayerischen Turntag einberufen. Das Präsidium muss ihn auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder des Hauptausschusses oder von mindestens 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder des letzten ordentlichen Bayerischen Turntages innerhalb einer Frist von drei Monaten einberufen.

§ 23 Aufgaben des Bayerischen Turntages

Zu den Aufgaben des Bayerischen Turntages gehören insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des BTV;
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Präsidiums, der Rechnungsabschlüsse und des Berichts der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Präsidiums;
4. Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 30, Punkte 2.1 bis 2.7;
5. Wahl des Rechtsausschusses;
6. Wahl von 2 (zwei) bis 4 (vier) Kassenprüfern;

7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
8. Erhebung von Verbandsbeiträgen und Festsetzung von Umlagen;
9. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. Änderung und Beschluss der Wahlordnung;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie des Ehrenpräsidenten;
12. Beschluss über Auflösung des Verbandes.

Teil 3, II. Hauptausschuss

§ 24 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist nach dem Bayerischen Turntag das zweithöchste Organ des BTV. Er tagt nicht öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 25 Zusammensetzung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Präsidium;
 - 1.2. den Vorsitzenden der Turnbezirke;
 - 1.3 den Vorsitzenden der Turngaue;
 - 1.4 dem Vorsitzenden der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ als Vertretung der außerordentlichen Mitglieder;
 - 1.5 den Landesfachwarten;
 - 1.6 den Vorsitzenden der Landesausschüsse;
 - 1.7 den Vorsitzenden der ständigen Präsidialkommissionen;
 - 1.8 2 (zwei) weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft der BTJ;
 - 1.9 dem Ehrenamtsbeauftragten des BTV;
 - 1.10 dem Integrationsbeauftragten des BTV;
 - 1.11 dem Gleichstellungsbeauftragten des BTV;
 - 1.12 dem Datenschutzbeauftragten des BTV;
 - 1.13 den Ehrenmitgliedern des BTV.
2. Jedes Mitglied des Hauptausschusses
 - 2.1 kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein gewählter Stellvertreter zum Hauptausschuss entsandt werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums;
 - 2.2 kann im Verhinderungsfalle durch einen gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.

§ 26 Einberufung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Präsidium kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Das Präsidium muss ihn auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder des Hauptausschusses einberufen.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden durch das Präsidium mindestens 2 (zwei) Wochen vor Beginn des Hauptausschusses unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform gemäß 126b BGB eingeladen.

§ 27 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Hauptausschuss können von seinen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge sollen im Präsidium beraten werden.

2. Anträge zum Hauptausschuss gemäß Ziffer 1 müssen spätestens 3 (drei) Tage vor Beginn des Hauptausschusses beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Hauptausschusses gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Hauptausschuss nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Hauptausschusses mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 28 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Hauptausschussmitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Hauptausschuss entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Über den Hauptausschuss wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich nieder zu schreiben.
6. Weitere Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 29 Aufgaben des Hauptausschusses

Zu den wesentlichen Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

1. Fällung von Grundsatzentscheidungen zwischen den Bayerischen Turntagen;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses nach Berichterstattung der Kassenprüfer;
3. Genehmigung des Haushaltsplans;
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Bereichsvorstandes Finanzen;
5. Durchführung von Nachwahlen des Präsidiums, soweit die ordentliche Wahl im Bayerischen Turntag erfolgt, sowie der Kassenprüfer;
6. Festlegung der Obergrenzen der Mitgliederzahl der einzelnen Bereichsvorstände und Landesfach- / Landesausschüsse;
7. Berufung
 - 7.1 des Ehrenamtsbeauftragten des BTV;
 - 7.2 des Gleichstellungsbeauftragten des BTV;
 - 7.3 des Integrationsbeauftragten des BTV;
 - 7.4 des Datenschutzbeauftragten des BTV;
 - 7.5 von Präsidialkommissionen auf Antrag des Präsidiums;
8. Beratung über Satzungs- und Strukturfragen;
9. Beratung über Anträge zum Bayerischen Turntag;
10. Beschluss über Verabschiedung und Änderungen der BTV-Turnordnung. Dies gilt nicht für die Wahlordnung innerhalb der BTV-Turnordnung;
11. Genehmigung der Verbandsbereichsordnungen;
12. Feststellung, dass die BTJ-Jugendordnung nicht im Gegensatz zur BTV-Satzung steht;
13. Festlegung der Höhe des Verbandsbeitrages;

14. Festlegung des Zeitpunktes und Ortes des Bayerischen Turntages;
15. Festlegung des Zeitpunktes und Ortes des Bayerischen Landesturnfestes.

Teil 3, III. Präsidium

§ 30 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des BTV. Es ist dem Bayerischen Turntag und dem Hauptausschuss verantwortlich.
2. Dem Präsidium gehören an:
 - 2.1 der Präsident;
 - 2.2 der Vizepräsident Olympischer Turnsport;
 - 2.3 der Vizepräsident Wettkampforientierter Turnsport;
 - 2.4 der Vizepräsident Turn-, Fitness- und Gesundheitssport;
 - 2.5 der Vizepräsident Finanzen;
 - 2.6 der Vizepräsident Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung;
 - 2.7 der Vizepräsident Lehre und Bildung;
 - 2.8 der Vizepräsident Jugend;
 - 2.9 der Vizepräsident Regionen;
 - 2.10 der Ehrenpräsident;
 - 2.11 die kooptierten Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium kann bis zu 4 (vier) Präsidiumsmitglieder kooptieren;
 - 2.12 der Verbandsgeschäftsführer.
3. Alle unter Ziffer 2.1 bis 2.10 genannten Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme. Über das Stimmrecht der kooptierten Präsidiumsmitglieder (Ziffer 2.11) entscheidet das Präsidium mit der Kooption.
4. Das Präsidium wird vom Bayerischen Turntag für 4 (vier) Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 6 (sechs) vom Bayerischen Turntag gewählten Vizepräsidenten (§ 30, Ziff. 2.1 bis 2.7). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder jeweils einzeln vertreten. Bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und anderen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000 EURO wird der Verband durch zwei vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus oder ist die Position aus sonstigen Gründen verwaist, so kann der Hauptausschuss die Wahl vornehmen. Der Gewählte bleibt bis zum nächsten ordentlichen Bayerischen Turntag im Amt.
8. Mitglieder des Präsidiums, gemäß Ziffer 2.1 bis 2.11, haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des BTV auf allen Ebenen jederzeit Zutritt und haben bei Abstimmungen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder insgesamt eine Stimme. Dies gilt nicht für Sitzungen der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses.

§ 31 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen folgende grundsätzliche Aufgaben:
 - 1.1 die Wahrung der Werte und Grundsätze des BTV im Zusammenwirken mit seinen Organen nach Maßgabe dieser Satzung;

- 1.2 die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des BTV im Zusammenwirken mit seinen Organen unter Beachtung und Schaffung der wirtschaftlichen und personellen Rahmenbedingungen;
- 1.3 die vorausschauende inhaltliche, organisatorische und personelle Weiterentwicklung des Verbandsprofils;
- 1.4 das Präsidium trägt die verbandspolitische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung für die Beschlüsse und Handlungen der Organe des BTV. Zu deren Wahrnehmung kann das Präsidium bis zur Entscheidung des Hauptausschusses Beschlüsse, Anordnungen jeglicher Organe, Gremien und Entscheidungsträger des Verbandes mit aufschiebender Wirkung außer Vollzug setzen. Die weiteren Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung;
- 1.5 das Präsidium wird im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ermächtigt, bei Nichtbeachtung oder Verstößen gegen die Vorgaben der Satzung, der BTV-Turnordnung oder den für die jeweiligen Organe, Funktionäre und Delegierten geltenden Beschlüsse geeignete Maßnahmen nach § 16.4 und 5 zu ergreifen.
2. Dem Präsidium obliegen folgende Einzelaufgaben:
 - 2.1 Einberufung und Vorbereitung des Bayerischen Turntages und der Sitzungen des Hauptausschusses;
 - 2.2 Unterrichtung des Bayerischen Turntages und des Hauptausschusses über alle wesentlichen Vorgänge und über die getroffenen Maßnahmen;
 - 2.3 die Ausführung der Beschlüsse des Bayerischen Turntages und des Hauptausschusses;
 - 2.4 Entgegennahme und Beratung der Berichte aus den sportfachlichen Gliederungen, des Regional- und Sportbeirates;
 - 2.5 Vorberatung des Verbandshaushaltes und Erstellung des Jahresabschlusses;
 - 2.6 die Verwaltung des Vermögens des BTV;
 - 2.7 auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers kann es haupt- bzw. nebenamtliche Fachreferenten mit beratender Stimme in die Bereichsvorstände entsenden und abberufen.
3. Das Präsidium ist dem Hauptausschuss und dem Bayerischen Turntag gegenüber verantwortlich, dass die gesamte turnerische Arbeit im Sinne der Satzung und der BTV-Turnordnung entsprechend den geltenden Beschlüssen durchgeführt wird.

Teil 3, IV. Regionalbeirat

§ 32 Der Regionalbeirat

1. Dem Regionalbeirat obliegt die besondere Wahrnehmung und Vernetzung der Interessen und Aufgaben der regionalen Organe sowie der bayerischen Regionen.
2. Dem Regionalbeirat gehören an:
 - 2.1 der Vizepräsident Regionen;
 - 2.2 die Vorsitzenden der Turnbezirke;
 - 2.3 die Vorsitzenden der Turngaue;
 - 2.4 der Beauftragte der BTJ für die Regionen;
 - 2.5 der Vorsitzende der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ als Vertretung der außerordentlichen Mitglieder des BTV;
 - 2.6 der Ehrenamtsbeauftragte des BTV;
 - 2.7 die externen Berater. Der Regionalbeirat kann bis zu vier weitere Mitglieder als Experten in den Regionalbeirat kooptieren. Über deren Stimmrecht entscheidet der Regionalbeirat bei der Kooptation.
3. Jedes Mitglied des Regionalbeirates kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein gewählter Stellvertreter zum Regionalbeirat entsandt werden. Die

Mitglieder des Regionalbeirates können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter vertreten werden.

4. Das Präsidium, die Ehrenmitglieder des BTV, der Integrationsbeauftragte des BTV, der Gleichstellungsbeauftragte des BTV und der Datenschutzbeauftragte des BTV können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionalbeirates teilnehmen.

§ 33 Einberufung des Regionalbeirates

1. Der Regionalbeirat tritt mindestens einmal jährlich möglichst in Verbindung mit der Tagung des Hauptausschusses zusammen. Der Vizepräsident Regionen kann weitere Sitzungen einberufen. Der Vizepräsident Regionen muss den Regionalbeirat auf schriftlichem Antrag von 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder des Regionalbeirates unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.
2. Die Mitglieder des Regionalbeirates werden durch den Vizepräsident Regionen nach Abstimmung mit dem Präsidium mindestens 2 (zwei) Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform gemäß 126b BGB eingeladen.

§ 34 Antragsrecht, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Anträge zum Regionalbeirat können von seinen Mitgliedern und dem Präsidium gestellt werden.
2. Die Regelungen des Hauptausschusses zu Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäß.

§ 35 Aufgaben des Regionalbeirates

1. Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte
 - 1.1 den Vizepräsidenten Regionen als seinen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied des Präsidiums;
 - 1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 1.3 den Vertreter für den Bereichsvorstand Lehre und Bildung;
 - 1.4 den Vertreter für den Bereichsvorstand Finanzen.
2. Der Regionalbeirat
 - 2.1 trifft Entscheidungen, die insbesondere die regionalen Organe und Belange betreffen;
 - 2.2 koordiniert Termine und Schwerpunktaufgaben, die auch bezirksübergreifend sein können (z.B. Bezirksturnfeste);
 - 2.3 trägt die Verbandsentscheidungen in die Regionen und setzt sie um;
 - 2.4 wirkt mit an der Entwicklung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des BTV;
 - 2.5 informiert den Hauptausschuss und das Präsidium über wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse;
 - 2.6 kann zur Vernetzung der regionalen mit den fachlichen Aufgaben Vertreter anderer Organe (z.B. Sportbeirat) in seine Sitzungen einladen.

Teil 3, V. Sportbeirat

§ 36 Der Sportbeirat

1. Dem Sportbeirat obliegt die besondere Wahrnehmung und Vernetzung der Belange der sportfachlichen Angelegenheiten des BTV.
2. Dem Sportbeirat gehören an:
 - 2.1 der Vizepräsident Olympischer Turnsport;
 - 2.2 der Vizepräsident Wettkampforientierter Turnsport;
 - 2.3 der Vizepräsident Turn-, Fitness- und Gesundheitssport;

- 2.4 die Landesfachwarte;
- 2.5 der BTJ-Beauftragte für den Sportbeirat;
- 2.6 die externen Berater. Der Sportbeirat kann bis zu 4 (vier) weitere Mitglieder als Experten in den Sportbeirat kooptieren. Über deren Stimmrecht entscheidet der Sportbeirat bei der Kooption.
- 3. Jedes Mitglied des Sportbeirates kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein gewählter Stellvertreter zum Sportbeirat entsandt werden. Die Mitglieder des Sportbeirates können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter vertreten werden.
- 4. Das Präsidium, die Ehrenmitglieder des BTV, der Integrationsbeauftragte des BTV, der Gleichstellungsbeauftragte des BTV, der Datenschutzbeauftragte des BTV und der Ehrenamtsbeauftragte des BTV können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sportbeirates teilnehmen.

§ 37 Einberufung des Sportbeirates

- 1. Der Sportbeirat tritt mindestens einmal jährlich möglichst in Verbindung mit der Tagung des Hauptausschusses zusammen. Der Vorsitzende des Sportbeirates kann weitere Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Sportbeirates muss den Sportbeirat auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Drittel der Mitglieder des Sportbeirates einberufen.
- 2. Die Mitglieder des Sportbeirates werden durch den Vorsitzenden des Sportbeirates nach Abstimmung mit dem Präsidium 2 (zwei) Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform gemäß 126b BGB eingeladen.

§ 38 Antragsrecht, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

- 1. Anträge zum Sportbeirat können von seinen Mitgliedern und dem Präsidium gestellt werden.
- 2. Die Regelungen des Hauptausschusses zu Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäß.

§ 39 Aufgaben des Sportbeirates

- 1. Der Sportbeirat wählt
 - 1.1 aus den 3 (drei) Vizepräsidenten gemäß § 30, Ziffer 2.2 bis 2.4. seinen Vorsitzenden;
 - 1.2 aus seiner Mitte auch einen stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 1.3 3 (drei) Vertreter für den Bereichsvorstand Lehre und Bildung (je einen aus den drei sportfachlichen Bereichen des BTV);
 - 1.4 aus seiner Mitte den Vertreter des Sportbeirates für Finanzen.
- 2. Der Sportbeirat
 - 2.1 trifft Entscheidungen, die ausschließlich die fachlichen Aufgaben des BTV betreffen, insbesondere behandelt er Fragen des Startrechts;
 - 2.2 koordiniert Wettkämpfe, Veranstaltungen und Schwerpunktaufgaben, auch fachsportübergreifend;
 - 2.3 trägt die Verbandsentscheidungen in die fachlichen Organe und sorgt für deren Umsetzung;
 - 2.4 genehmigt die Ordnungen der Landesfach- / Landesausschüsse;
 - 2.5 informiert den Hauptausschuss und das Präsidium über wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse;
 - 2.6 kann zur Vernetzung der fachlichen mit regionalen Bereichen Vertreter anderer Organe (z.B. Regionalbeirat) in seine Sitzungen einladen;

2.7 wirkt mit an der Entwicklung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des BTV.

Teil 3, VI. a) Verbandsbereiche, deren Organe, Gremien und Beauftragte

§ 40 Die Bereiche, Bereichsvorstände und Ausschüsse

1. Der BTV gliedert sich in sportfachliche und überfachliche Bereiche.
2. Zu den sportfachlichen Bereichen gehören:
 - 2.1 der Verbandsbereich Olympischer Turnsport;
 - 2.2 der Verbandsbereich Wettkampforientierter Turnsport;
 - 2.3 der Verbandsbereich Turn-, Fitness- und Gesundheitssport.
3. Zu den überfachlichen Bereichen gehören:
 - 3.1 der Verbandsbereich Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung;
 - 3.2 der Verbandsbereich Lehre und Bildung;
 - 3.3 der Verbandsbereich Finanzen.
4. Die Bereiche bestehen aus:
 - 4.1 den Bereichsvorständen;
 - 4.2 den Ausschüssen;
 - 4.3 den Jahrestagungen,
 - 4.4 ggf. externen Experten und Beauftragten.

§ 41 Aufgaben der Bereiche

Den Verbandsbereichen obliegt insbesondere

1. die Aufgaben und Ziele des BTV in fachlicher bzw. überfachlicher, sportpolitischer und organisatorischer Hinsicht zu erfüllen und die zielführende Umsetzung der dazu nötigen Maßnahmen zu koordinieren;
2. die fachliche bzw. überfachliche Weiterentwicklung des Verbandsprofils und dessen Transfer und Umsetzung nach innen und außen;
3. die fachkompetente Beratung kooperierender Verbandsorgane und der Mitglieder des BTV;
4. die Sicherstellung der Abstimmung und Kommunikation innerhalb der Verbandsbereiche und zwischen den Verbandsbereichen, zu ihren Dach- und Spitzenverbänden.

§ 42 Aufgaben der Bereichsvorstände

1. Die Bereichsvorstände des BTV erarbeiten Verbandsbereichsordnungen, die der Hauptausschuss genehmigt.
2. Die Bereichsvorstände koordinieren die Belange und Aufgaben der jeweils zugeordneten Landesausschüsse bzw. Landesfachausschüsse und betreuen und vertreten den jeweiligen Bereich des BTV nach innen und nach außen. Sie stimmen in gemeinsamer Verantwortung die Jahresplanung und den Etat ab.
3. Die Bereichsvorstände wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Bereichsvorsitzenden.
4. Die Häufigkeit der Sitzungen der Bereichsvorstände richtet sich nach dem Bedarf.
5. Nach Maßgabe der anstehenden Entscheidungen, finanziellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen soll mindestens ein Mal jährlich eine Sitzung des jeweiligen Bereichsvorstandes gemeinsam mit den entsprechenden Vertretern der Turnbezirke und Turngaue stattfinden („Jahrestagung“). Frühestens 10 (zehn) Monate und spätestens 2 (zwei) Monate vor dem Bayerischen Turntag muss jedoch eine Jahrestagung stattfinden.

§ 43 Bereich Olympischer Turnsport

Der Bereich Olympischer Turnsport gliedert sich in

1. den Bereichsvorstand Olympischer Turnsport;
2. den Landesfachausschuss Gerätturnen;
3. den Landesfachausschuss Trampolinturnen;
4. die Vertretung der Rhythmischen Sportgymnastik;
5. ggf. berufene Experten und Beauftragte;
6. die Jahrestagungen des Bereiches.

§ 44 Der Bereichsvorstand Olympischer Turnsport

Der Bereichsvorstand Olympischer Turnsport setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Olympischer Turnsport als Vorsitzenden;
2. den 2 (zwei) gleichberechtigten Landesfachwarten Gerätturnen männlich und weiblich;
3. dem Landesfachwart Trampolinturnen;
4. dem Verantwortlichen für Rhythmische Sportgymnastik;
5. dem BTJ-Vertreter für Olympischen Turnsport;
6. dem haupt- oder nebenamtlichen Fachreferenten Olympischer Turnsport mit beratender Stimme;
7. weiteren berufenen Mitgliedern als externe Experten, deren Zahl durch den Hauptausschuss festgelegt wird. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

§ 45 Bereich Wettkampforientierter Turnsport

Der Bereich Wettkampforientierter Turnsport gliedert sich in

1. den Bereichsvorstand Wettkampforientierter Turnsport;
2. den Landesfachausschuss Gymnastik und Tanz / Rhythmische Sportgymnastik;
3. den Landesfachausschuss Orientierungslauf;
4. den Landesfachausschuss Rope Skipping;
5. den Landesfachausschuss Rhönradturnen;
6. den Landesfachausschuss TeamGym;
7. den Landesfachausschuss Turnerische Mehrkämpfe;
8. den Landesfachausschuss Turnerjugendwettkämpfe;
9. die Vertretung Wettkampf-Aerobic;
10. ggf. berufene Experten und Beauftragte;
11. die Jahrestagungen des Bereiches.

§ 46 Der Bereichsvorstand Wettkampforientierter Turnsport

Der Bereichsvorstand Wettkampforientierter Turnsport setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Wettkampforientierter Turnsport als Vorsitzenden;
2. dem Landesfachwart Gymnastik und Tanz / Rhythmische Sportgymnastik;
3. dem Landesfachwart Orientierungslauf;
4. dem Landesfachwart Rope Skipping;
5. dem Landesfachwart Rhönradturnen;
6. dem Landesfachwart TeamGym;
7. dem Landesfachwart Turnerische Mehrkämpfe;

8. dem Landesfachwart Turnerjugendwettkämpfe;
9. dem Verantwortlichen für Wettkampf-Aerobic;
10. dem BTJ-Vertreter für Wettkampforientierten Turnsport;
11. dem haupt- oder nebenamtlichen Fachreferenten Wettkampforientierter Turnsport mit beratender Stimme;
12. weiteren berufenen Mitgliedern als externe Experten, deren Zahl durch den Hauptausschuss festgelegt wird. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

§ 47 Bereich Turn-, Fitness- und Gesundheitssport

Der Bereich Turn-, Fitness- und Gesundheitssport gliedert sich in:

1. den Bereichsvorstand Turn-, Fitness- und Gesundheitssport;
2. den Landesfachausschuss Gesundheits- / Präventionssport;
3. den Landesfachausschuss Fitness und Aerobic;
4. den Landesfachausschuss Kinderturnen;
5. den Landesfachausschuss Jugend und junge Erwachsene („U 27“);
6. den Landesfachausschuss Sport für Ältere („S-Klasse“);
7. den Landesfachausschuss Wandern und Natursport;
8. den Landesfachausschuss Bewegungskünste, Show und Gestaltung;
9. die Vertretung für Gymnastik / Gymnastik und Tanz;
10. ggf. berufene Experten und Beauftragte;
11. die Jahrestagungen des Bereiches.

§ 48 Der Bereichsvorstand Turn-, Fitness- und Gesundheitssport

Der Bereichsvorstand Turn-, Fitness- und Gesundheitssport setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Turn-, Fitness- und Gesundheitssport als Vorsitzenden;
2. dem Landesfachwart Gesundheits- / Präventionssport;
3. dem Landesfachwart Fitness und Aerobic;
4. dem Landesfachwart Kinderturnen;
5. dem Landesfachwart Jugend und junge Erwachsene („U 27“);
6. dem Landesfachwart Sport für Ältere („S-Klasse“);
7. dem Landesfachwart Wandern und Natursport;
8. dem Landesfachwart Bewegungskünste, Show und Gestaltung;
9. dem Verantwortlichen für Gymnastik / Gymnastik und Tanz;
10. dem haupt- oder nebenamtlichen Fachreferenten Turn-, Fitness- und Gesundheitssport mit beratender Stimme;
11. weiteren berufenen Mitgliedern als externe Experten, deren Zahl durch den Hauptausschuss festgelegt wird. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

§ 49 Bereich Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung

Der Bereich Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung gliedert sich in

1. den Bereichsvorstand Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung;
2. den Landesausschuss Gleichstellung, Organisations- und Personalentwicklung;
3. den Landesausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
4. den Landesausschuss Gesellschaftspolitik, Kultur und Traditionspflege;

5. den Landesausschuss Musik und Spielmannswesen;
6. ggf. berufene Experten und Beauftragte;
7. die Jahrestagungen des Bereiches.

§ 50 Der Bereichsvorstand Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung

Der Bereichsvorstand Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung als Vorsitzenden;
2. dem Vorsitzenden des Landesausschusses Gleichstellung, Organisations- und Personalentwicklung;
3. dem Vorsitzenden des Landesausschusses Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
4. dem Vorsitzenden des Landesausschusses Gesellschaftspolitik, Kultur und Traditionspflege;
5. dem Vorsitzenden des Landesausschusses Musik und Spielmannswesen;
6. dem BTJ-Vertreter für Entwicklungsaufgaben;
7. dem haupt- oder nebenamtlichen Fachreferenten Kommunikation, Verbands- und Vereinsentwicklung mit beratender Stimme;
8. weiteren berufenen Mitgliedern als externe Experten, deren Zahl durch den Hauptausschuss festgelegt wird. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

§ 51 Bereich Lehre und Bildung

Der Bereich Lehre und Bildung gliedert sich in:

1. den Bereichsvorstand Lehre und Bildung;
2. den Landesausschuss Bildungsarbeit;
3. ggf. berufene Experten und Beauftragte;
4. die Jahrestagungen des Bereiches.

§ 52 Der Bereichsvorstand Lehre und Bildung

Der Bereichsvorstand Lehre und Bildung setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Lehre und Bildung als Vorsitzenden;
2. den 7 (sieben) stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Bildungsarbeit (Bezirkslehrwarte);
3. je einem Sportbeirats-Vertreter aus den 3 (drei) sportfachlichen Bereichen des BTV;
4. einem Regionalbeirats-Vertreter der Turngaue;
5. dem BTJ-Vertreter für Bildungsarbeit;
6. dem haupt- oder nebenamtlichen Fachreferenten Lehre und Bildung mit beratender Stimme;
7. weiteren berufenen Mitgliedern als externe Experten, deren Zahl durch den Hauptausschuss festgelegt wird. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

§ 53 Bereich Finanzen

Der Bereich Finanzen gliedert sich in:

1. den Bereichsvorstand Finanzen;
2. die Geschäftsführung des BTV;
3. ggf. berufene Experten und Beauftragten;
4. die Jahrestagungen des Bereiches.

§ 54 Der Bereichsvorstand Finanzen

Der Bereichsvorstand Finanzen setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Finanzen als Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Vertreter des Regionalbeirates;
4. dem Vertreter des Sportbeirates;
5. dem Vertreter der Bayerischen Turnerjugend;
6. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
7. dem haupt- oder nebenamtlichen Fachreferenten für Finanzen mit beratender Stimme;
8. weiteren berufenen Mitgliedern als externe Experten, deren Zahl durch den Hauptausschuss festgelegt wird. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

Teil 3, VI. b) Ausschüsse

§ 55 Die Ausschüsse

Ausschüsse des BTV (Landesfachausschüsse / Landesausschüsse) werden für sportpraktisch orientierte, sportpraktisch übergreifende und überfachliche Aufgaben des Verbandes gebildet.

§ 56 Aufgaben der Ausschüsse

1. Sportpraktisch orientierte Landesfachausschüsse haben folgende Kernaufgaben:
 - 1.1 Erarbeitung und Verabschiedung fachspezifischer Konzeptionen zur Förderung des Turnens und der Bewahrung und Entwicklung seiner Turnsportarten;
 - 1.2 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften vom Breitensport bis zum Spitzensport;
 - 1.3 Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen gemäß der BTV-Rahmenkonzeption Bildung und der BTV-Turnordnung;
 - 1.4 Abstimmung der Aufgaben und Maßnahmen im jeweiligen Bereichsvorstand;
 - 1.5 Zusammenwirken mit den zuständigen BTV-Organen, Gliederungen, Mitgliedsvereinen und Partnereinrichtungen (Kindergarten, Schule, Hochschule u.a.);
 - 1.6 Wahrung der Kontakte mit dem DTB und Zusammenarbeit mit Partner- und Spitzenverbänden;
 - 1.7 Erarbeitung der Ordnung ihres Landesausschusses zur Vorlage im Sportbeirat.
2. Sportpraktisch übergreifend orientierte Landesfachausschüsse haben folgende Kernaufgaben:
 - 2.1 Erarbeitung und Verabschiedungen von Konzeptionen zur Förderung und Weiterentwicklung des Turnens;
 - 2.2 Planung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Wettbewerben in den ihnen zugeordneten Aufgabenbereichen für die Zielgruppen des BTV;
 - 2.3 Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen gemäß der BTV-Rahmenkonzeption Bildung;
 - 2.4 Abstimmung der Aufgaben und Maßnahmen im jeweiligen Bereichsvorstand;
 - 2.5 Zusammenwirken mit den zuständigen BTV-Organen, Gliederungen, Mitgliedsvereinen und Partnereinrichtungen (Kindergarten, Schule, Hochschule u.a.);
 - 2.6 Wahrung der Kontakte zum DTB und Zusammenarbeit mit Partner- und Spitzenverbänden;
 - 2.7 Erarbeitung der Ordnung ihres Landesfachausschusses zur Vorlage im Sportbeirat.
3. Überfachliche Landesausschüsse haben folgende Kernaufgaben:

- 3.1 Erarbeitung und Verabschiedungen von Konzeptionen zur Förderung des Turnens und seiner Rahmenbedingungen;
- 3.2 Planung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen und Veranstaltungen, in den ihnen zugeordneten Aufgabenbereichen;
- 3.3 Durchführung von Aus-, Weiter- und Bildungsmaßnahmen gemäß der BTV-Rahmenkonzeption Bildung;
- 3.4 Abstimmung der Aufgaben und Maßnahmen im jeweiligen Bereichsvorstand;
- 3.5 Zusammenwirken mit den zuständigen BTV-Organen, Gliederungen, Mitgliedsvereinen und Partnern im Netzwerk des BTV;
- 3.6 Wahrung der Kontakte zum DTB und Zusammenarbeit mit Partner- und Spitzenverbänden;
- 3.7 Erarbeitung der Ordnung ihres Landesfachausschusses zur Vorlage im Sportbeirat.
4. Die Häufigkeit der Sitzungen der Ausschüsse richtet sich nach dem Bedarf.
5. Nach Maßgabe der anstehenden Entscheidungen, finanziellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen soll mindestens ein Mal jährlich eine Sitzung des jeweiligen Ausschusses gemeinsam mit den entsprechenden Vertretern der Turnbezirke und Turngaue stattfinden („Jahrestagung“). Frühestens 10 (zehn) Monate und spätestens 2 (zwei) Monate vor dem Bayerischen Turntag muss jedoch eine Jahrestagung stattfinden.

§ 57 Die Landesfachausschüsse und überfachliche Landesausschüsse

1. Der BTV hat folgende sportpraktisch orientierte Landesfachausschüsse für „Turnen“ und „Turnvielfalt“:
 - 1.1 Landesfachausschuss Gerätturnen;
 - 1.2 Landesfachausschuss Gymnastik und Tanz / Rhythmische Sportgymnastik;
 - 1.3 Landesfachausschuss Trampolinturnen;
 - 1.4 Landesfachausschuss Rhönradturnen;
 - 1.5 Landesfachausschuss Orientierungslauf;
 - 1.6 Landesfachausschuss Rope Skipping;
 - 1.7 Landesfachausschuss TeamGym;
 - 1.8 Landesfachausschuss Turnerische Mehrkämpfe;
 - 1.9 Landesfachausschuss Turnerjugendwettkämpfe.
2. Der BTV hat folgende sportpraktisch übergreifende Landesausschüsse für „Kinderturnen“, „Gymwelt“ und „Turnvielfalt“:
 - 2.1 Landesfachausschuss Gesundheits- / Präventionssport;
 - 2.2 Landesfachausschuss Fitness und Aerobic;
 - 2.3 Landesfachausschuss Bewegungskünste, Show und Gestaltung;
 - 2.4 Landesfachausschuss Wandern und Natursport;
 - 2.5 Landesfachausschuss Kinderturnen;
 - 2.6 Landesfachausschuss Jugend und junge Erwachsene („U 27“);
 - 2.7 Landesfachausschuss Sport für Ältere („S-Klasse“);
3. Der BTV hat folgende überfachliche Landesausschüsse:
 - 3.1 Landesausschuss Gleichstellung, Organisations- und Personalentwicklung;
 - 3.2 Landesausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.3 Landesausschuss Gesellschaftspolitik, Kultur und Traditionspflege;
 - 3.4 Landesausschuss Bildungsarbeit;
 - 3.5 Landesausschuss Musik und Spielmannswesen.

§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und Wahl der Mitglieder

1. Die Ausschüsse des BTV bestehen aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ausschusses;
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses;
 - 1.3 4 (vier) weiteren Ausschussmitgliedern in den Landesfachausschüssen des Olympischen Turnsports und des Wettkampforientierten Turnsports. Vorrangig sind diese weiteren Ausschussmitglieder für die Aufgabenbereiche Wettkampfwesen, Kampfrichterwesen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Lehre und Bildung zuständig;
 - 1.4 2 (zwei) weiteren Ausschussmitgliedern in den Landesfachausschüssen des Turn-, Fitness- und Gesundheitssports. Vorrangig sind diese weiteren Ausschussmitglieder für die Aufgabenbereiche Öffentlichkeitsarbeit sowie Lehre und Bildung zuständig;
 - 1.5 2 (zwei) weiteren Ausschussmitgliedern in den überfachlichen Landesausschüssen.
2. Die in 1.1 vorgesehenen Vorsitzenden der Landesfachausschüsse Kinderturnen, Turnerjugendwettkämpfe und Jugend und junge Erwachsene („U 27“) werden entsprechend der Jugendordnung durch die Vollversammlung der BTJ gewählt. Alle weiteren nach 1.1 vorgesehenen Vorsitzenden und nach 1.2 mit 1.5 vorgesehenen weiteren Mitglieder der Landesfachausschüsse bzw. Landesausschüsse werden bei den Jahrestagungen der betreffenden Fachgebiete gewählt. Aktives Wahlrecht haben alle jeweils zugehörigen Fachverantwortlichen der Gaue und Bezirke sowie die bis dahin noch amtierenden Mitglieder dieser Ausschüsse. Kommt keine Jahrestagung zustande oder ist keine vorgesehen, werden die zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse durch das Präsidium ernannt, für die Fachausschüsse Kinderturnen, Turnerjugendwettkämpfe und Jugend und junge Erwachsene („U 27“) durch den Vorstand der BTJ.
3. Zu allen Ausschüssen können noch weitere Ausschussmitglieder und externe Experten berufen werden, wenn dies für die Sicherstellung der Erreichung der Verbandsziele im jeweiligen Ausschuss erforderlich ist. Dazu unterbreiten die gewählten Ausschussmitglieder nach 1. im Zusammenwirken mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied eine Vorschlagsliste zur Komplettierung des betreffenden Ausschusses. Dabei werden die Arbeitsbereiche und Bezeichnungen festgelegt. Die Berufung dieser weiteren Mitglieder erfolgt durch das Präsidium, für die Fachausschüsse Kinderturnen, Turnerjugendwettkämpfe und Jugend und junge Erwachsene („U 27“) durch den Vorstand der BTJ. Die jeweilige Obergrenze der Anzahl der Ausschussmitglieder legt der Hauptausschuss fest.
4. Der Hauptausschuss kann neue Ausschüsse einrichten. Diese sind durch den Bayerischen Turntag durch Satzungsergänzung zu genehmigen.

Teil 3, VI. c) Präsidialkommissionen

§ 59 Die Präsidialkommissionen

1. Präsidialkommissionen sind vom Hauptausschuss eingesetzte ständige oder befristete Gremien, die in fachübergreifenden Fragestellungen das Präsidium und den Hauptausschuss beraten.
2. Als ständige Kommission ist die Präsidialkommission "Kooperationen Kindergarten, Schule, Hochschule & Verein" einzurichten.
3. Die Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Präsidialkommissionen werden vom Hauptausschuss berufen.
4. Aufgaben, Amtszeiten und Umfang der Präsidialkommissionen ergeben sich mit dem Auftrag durch den Hauptausschuss.

Teil 3, VII. Vorstand der Bayerischen Turnerjugend

§ 60 Der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend (BTJ)

1. Der Vorstand der BTJ im BTV besteht aus:
 - 1.1 der Vorsitzenden der Bayerischen Turnerjugend;
 - 1.2 dem Vorsitzenden der Bayerischen Turnerjugend; beide sind gleichberechtigt;
 - 1.3 dem Landesfachwart Kinderturnen;
 - 1.4 dem Landesfachwart Jugend und junge Erwachsene („U 27“);
 - 1.5 dem Landesfachwart Turnerjugendwettkämpfe;
 - 1.6 dem Jugendbildungsreferenten der BTJ.
2. Der Vorstand der BTJ wird durch Verantwortliche bzw. Beauftragte für folgende Aufgaben ergänzt (erweiterter Vorstand):
 - 2.1 BTJ-Verantwortlicher für den Olympischen Turnsport;
 - 2.2. BTJ-Verantwortlicher für den Wettkampforientierten Turnsport;
 - 2.3. BTJ-Verantwortlicher für Entwicklungsaufgaben;
 - 2.4. BTJ-Verantwortlicher für Bildungsarbeit;
 - 2.5. BTJ-Verantwortlicher für Finanzen;
 - 2.6. BTJ-Beauftragter für den Regionalbeirat;
 - 2.7 BTJ-Beauftragter für den Sportbeirat.
3. Maximal 2 (zwei) Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses.
4. Der Vorstand der BTJ legt in seiner konstituierenden Sitzung fest, welcher der beiden Vorsitzenden die Aufgaben des Vizepräsidenten Jugend im Präsidium übernimmt.
5. Im Übrigen (Wahlen, weitere Beauftragte, weitere Gremien) gilt die Bestimmung der Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des BTV stehen darf. Diese Feststellung trifft der Hauptausschuss.

Teil 3, VIII. Kassenprüfer

§ 61 Die Kassenprüfer

1. Der Bayerische Turntag wählt mindestens 2 (zwei) und höchstens 4 (vier) Kassenprüfer, die über einschlägige Erfahrungen verfügen. Eventuelle Ersatzwahlen nimmt der Hauptausschuss vor.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Prüfungsempfehlungen des BTV neben der Prüfung der Buch- und Kassenführung des BTV bei den zuständigen Banken Auskünfte einzuholen und die Bankkontostände zu prüfen. Über ihre Prüfungstätigkeiten und deren Ergebnisse ist dem Hauptausschuss jährlich und dem Bayerischen Turntag zu berichten.
3. Auf Vorschlag der Kassenprüfer kann der Hauptausschuss die Prüfung eines Rechnungsabschlusses im Ganzen oder in Teilen durch einen Wirtschaftsprüfer fordern.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.

Teil 3, IX. Gliederung des Bayerischen Turnverbandes

§ 62 Die Turnbezirke, Turngaue und Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder

1. Der BTV gliedert sich in Turnbezirke, Turngaue und in die Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“.
2. Die Turnbezirke sind identisch mit den Regierungsbezirken.

3. Die Turngaue umfassen innerhalb der Turnbezirke in der Regel einen oder mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte. Die Anzahl der Turngaue und auch deren Veränderung werden auf Vorschlag des Regionalbeirates vom Hauptausschuss festgelegt.
4. Die Turnbezirke werden von Vorständen geleitet, die von Bezirksturntagen gewählt werden. Die Turngaue werden von Vorständen geleitet, die von Gauturntagen gewählt werden. Die Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ wird von einem Vorstand geleitet, der von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird.
5. Aufgaben und Funktionen der Turnbezirke und Turngaue orientieren sich unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen an der Struktur der Landesebene. Sie können entsprechend den regionalen Gegebenheiten angepasst werden. Näheres regelt die BTV-Turnordnung.

Teil 3, X. a) Turnbezirke

§ 63 Aufgaben und Zuständigkeiten der Turnbezirke im Bayerischen Turnverband

1. Den Turnbezirken im BTV obliegen im Zusammenwirken mit der Landesebene und mit den Turngauen insbesondere folgende grundsätzliche Aufgaben:
 - 1.1 die Verwirklichung der turnerischen Aufgaben und Ziele des BTV im Zusammenwirken mit dessen Organen, Gremien und Beauftragten unter Beachtung und Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen vor Ort im Sinne der Satzung und BTV-Turnordnung sowie der Beschlüsse des Bayerischen Turntages, des Hauptausschusses sowie des Präsidiums für ihre Vereine mit ihren Turnabteilungen und kompetenten Netzwerkpartnern;
 - 1.2 die Realisierung der Sport- und Verbandspolitik des BTV auch mittels Netzwerkbildung mit politischen Institutionen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie zu den Vereinen des Turnbezirks;
 - 1.3 die Koordinierung der Führungs-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben innerhalb des Turnbezirks und zwischen Bezirk und Gauen;
 - 1.4 die Förderung des turnersportlichen Leistungssport auch durch Talentsichtung und –förderung;
 - 1.5 die Förderung der Wettkampfformen in den Turnsportarten vom Breitensport bis zum Spitzensport;
 - 1.6 die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von Lehr- und Bildungsmaßnahmen nach der BTV-Rahmenkonzeption Bildung;
 - 1.7 das Aufstellen und Führen eines ausgeglichenen Finanzhaushalts nach der BTV-Turnordnung;
 - 1.8 die Aufstellung und Umsetzung eines Bezirks-Entwicklungsplans nach der BTV-Turnordnung;
 - 1.9 die Sicherstellung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, zur gegebenenfalls geschlechterspezifischen Personalentwicklung und zur Jugendarbeit;
 - 1.10 die Sicherstellung des Angebotes in den bislang unbesetzten Aufgabenbereichen;
 - 1.11 die einvernehmliche Absprache der Schwerpunktsetzung zwischen Turnbezirk und Turngau und, im Bedarfsfall, Übernahme von einzelnen Aufgaben des Turngaus.
2. Die Organe, Gremien und Beauftragten der Turnbezirke des BTV fördern, betreuen und bewerben gemeinsam mit ihren Turngauen und den Mitgliedsvereinen die Turnsportarten, die Gymnastik in ihrer Vielfalt und den Fitness- und Gesundheitssport in Vereinen und Sportverbänden sowie in Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen.
 - 2.1 Die Turnbezirke sichern ein vielseitiges und zielgruppengerechtes Bildungsangebot für die Mitgliedsvereine in Kooperation mit den Turngauen, der Landesebene und regionalen Netzwerkpartnern.

- 2.2 Die Turnbezirke präsentieren mit ihren Bezirksturnfesten und sonstigen Turnveranstaltungen in der Öffentlichkeit Turnkultur und Turnkunst flächendeckend in ihrem Einzugsbereich.
- 2.3 Die Turnbezirke unterstützen weiterhin vielfältig insbesondere die Kernbereiche „Turnen“ und „Turnvielfalt“ in Abstimmung mit der Landes- und Gauebene.
3. Den Turnbezirken obliegen insbesondere folgende Einzelaufgaben:
 - 3.1 die Organisation und Durchführung von Bezirksturnfesten;
 - 3.2 die Organisation und Durchführung von Lehrtagen, Aktionstagen und anderen Bildungsveranstaltungen unter Berücksichtigung der BTV-Rahmenkonzeption Bildung;
 - 3.3 die Organisation und Durchführung von Bezirksmeisterschaften, Wettkämpfen, Liga- und Rundenwettbewerben für die Turnsportarten des BTV.

§ 64 Der Bezirksturntag

Der Bezirksturntag ist die Mitgliederversammlung des Turnbezirks. Er tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 65 Einberufung des Bezirksturntages

1. Der Bezirksturntag tritt mindestens alle 4 (vier) Jahre zusammen. Er muss frühestens 10 (zehn) Monate und spätestens 2 (zwei) Monate vor dem Bayerischen Turntag durchgeführt sein. Die Turnbezirke können bei Bedarf weitere Bezirksturntage durchführen.
2. Die Vorstandschaft des Turnbezirks beruft 8 (acht) Wochen vor Beginn den Bezirksturntag unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tageszeit durch Veröffentlichung über die offiziellen Internetauftritte des Turnbezirks und des BTV ein. Die Einberufung soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift des BTV veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder des Bezirksturntages werden 4 (vier) Wochen vor dessen Beginn unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. § 162b BGB eingeladen. Soweit das Mitglied des Bezirksturntages nicht über die hierzu erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt, erfolgt die Einladung in Schriftform.

§ 66 Zusammensetzung des Bezirksturntages

1. Der Bezirksturntag setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorstand und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes des Turnbezirks;
 - 1.2 2 (zwei) von jedem Turngau vom Bezirksjugendtag gewählten Delegierten der Bayerischen Turnerjugend;
 - 1.3 den gewählten Delegierten der Turngaue. Die Gesamtzahl der Turngau-Delegierten darf 80 (achtzig) nicht überschreiten. Der Bezirksturntag kann die Anzahl der Delegierten auf 50 (fünfzig) begrenzen;
 - 1.4 den Ehrenmitgliedern des Turnbezirks;
 - 1.5 2 (zwei) Kassenprüfern des Turnbezirks.
2. Die Zahl der Delegierten der Turngaue wird wie folgt ermittelt:
 - 2.1 anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl in jedem Turngau zur Gesamtmitgliederzahl in allen Turngaue des Turnbezirks (ordentliche Mitglieder);
 - 2.2 für den Fall, dass der BTV einen Beitrag gemäß § 13, Ziffer 1 erhebt, anteilmäßig im Verhältnis des Beitragsaufkommens in jedem Turngau zur Summe der Beiträge in allen Turngaue des Turnbezirks;
 - 2.3 Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung bzw. der aktuelle Jahresabschluss des BTV, welcher zuletzt vom Hauptausschuss festgestellt worden ist. Ist die Zehntel-Nachkommastelle kleiner 0,50, so wird abgerundet; ist sie größer oder gleich 0,50, so wird aufgerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl von Delegierten kommen.

3. Jedes Mitglied des Bezirksturntages kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion muss ein gewählter Stellvertreter zum Bezirksturntag entsandt werden. Die Mitglieder des Bezirksturntages können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter oder gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
4. Das Mandat der Mitglieder behält bis zum nächsten ordentlichen Bezirksturntag seine Gültigkeit.

§ 67 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Bezirksturntag können von den ordentlichen Mitgliedern des BTV im Turnbezirk und den Turngauen im Turnbezirk sowie dem Bezirksvorstand gestellt werden. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und über ihre Vertretungsberechtigten beim Gauturntag und nach dessen Genehmigung durch den Turngauvorsitzenden beim Bezirksvorstand einzureichen. Die Anträge aus einem Turngau sind von dem Vorstand des Turngaus zu beschließen und durch den Turngauvorsitzenden beim Bezirksvorstand einzureichen. Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Bezirksvorstand beraten werden.
2. Anträge an den Bezirksturntag gemäß Ziffer 1 müssen spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn des Bezirksturntages über den Bezirksvorstand eingereicht werden. Der Bezirksvorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Bezirksturntages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Bezirksturntag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Bezirksturntages mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 68 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Bezirksturntages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Bezirksturntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Über den Bezirksturntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich nieder zu schreiben.
6. Weitere Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 69 Aufgaben des Bezirksturntages

Zu den Aufgaben des Bezirksturntages gehören:

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bezirksvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
3. Entlastung des Bezirksvorstandes;
4. Wahl
 - 4.1 des Bezirksvorstandes (ausgenommen der Bezirksjugendleitung, die vom Bezirksjugendtag gewählt wird);
 - 4.2 der Bezirksfachwarte und Bezirksverantwortlichen;
 - 4.3 der 2 (zwei) Kassenprüfer des Turnbezirks;

- 4.4 der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turnbezirks zum Bayerischen Turntag;
- 4.5 der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turnbezirks zum Deutschen Turntag;
- 4.6 sollte bis zum jeweiligen Turnbezirkstag vom Bezirksjugendtag noch keine Bezirksjugendleitung gewählt worden sein, so obliegt diese Wahl dem Bezirksturntag;
5. Ernennung der Ehrenmitglieder des Turnbezirks;
6. Beratung und Entscheidung über Anträge.

§ 70 Zusammensetzung des Vorstandes des Turnbezirks, des erweiterten Vorstandes des Turnbezirks und der Ausschüsse

1. Der Vorstand des Turnbezirks besteht aus:
 - 1.1 dem Bezirksvorsitzenden;
 - 1.2 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Turnsport;
 - 1.3 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Finanzen;
 - 1.4 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 1.5 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Bildungsarbeit (zugleich Bezirkslehrwart);
 - 1.6 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Musik und Spielmannswesen;
 - 1.7 dem Vorsitzenden der BTJ im Turnbezirk, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird;
 - 1.8 dem Ehrenvorsitzenden des Turnbezirks (falls ernannt);
 - 1.9 den kooptierten Mitgliedern. Der Bezirksvorstand kann bis zu 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
2. Alle unter Ziffer 1.1 bis 1.8 genannten Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Über das Stimmrecht der kooptierten Vorstandsmitglieder (Ziffer 1.9) entscheidet der Bezirksvorstand mit der Kooption.
3. Der Vorstand des Turnbezirks wird vom Bezirksturntag für 4 (vier) Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vertretungsbefugnis des Bezirksvorstandes regelt die BTV-Turnordnung.
5. Der Turnbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus oder ist die Position aus sonstigen Gründen verwaist, so kann der erweiterte Vorstand die Nachwahl vornehmen. Der Gewählte bleibt bis zum nächsten ordentlichen Bezirksturntag im Amt.
7. Der erweiterte Vorstand des Turnbezirks besteht aus:
 - 7.1 den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - 7.2 den Vorsitzenden der Turngaue des Turnbezirks;
 - 7.3 den Mitgliedern des Bezirksausschusses Turnsport;
 - 7.4 den Mitgliedern des Bezirksausschusses Musik und Spielmannswesen;
 - 7.5 den Ehrenmitgliedern des Turnbezirks (falls ernannt).
8. Der erweiterte Vorstand des Turnbezirks tagt mindestens einmal jährlich.
9. Der Turnbezirk bildet folgende Ausschüsse:
 - 9.1 den Bezirksausschuss für Turnsport;
 - 9.2 den Bezirksausschuss für Musik und Spielmannswesen.
10. Zusammensetzung der Bezirksausschüsse
 - 10.1 Der Bezirksausschuss Turnsport setzt sich zusammen aus:
 - 10.1.1 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Turnsport;

- 10.1.2 dem Bezirksfachwart Gerättturnen männlich;
- 10.1.3 dem Bezirksfachwart Gerättturnen weiblich;
- 10.1.4 dem Bezirksfachwart Trampolinturnen;
- 10.1.5 dem Bezirksfachwart Rhythmische Sportgymnastik;
- 10.1.6 dem Bezirksfachwart Rhönradturnen;
- 10.1.7 dem Bezirksfachwart Orientierungslauf;
- 10.1.8 dem Verantwortlichen Turnerische Mehrkämpfe;
- 10.1.9 dem Verantwortlichen Turnerjugendwettkämpfe, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird;
- 10.2 Der Bezirksausschuss Musik und Spielmannswesen setzt sich zusammen aus:
 - 10.2.1 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Musik und Spielmannswesen;
 - 10.2.2 dem Verantwortlichen für Wertungsmusizieren;
 - 10.2.3 dem Verantwortlichen für Lehre und Bildung;
 - 10.2.4 dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- 10.3 Für weitere Fachgebiete und Aufgabenfelder der Bezirksausschüsse können bei Bedarf durch den Bezirksvorstand weitere stimmberechtigte Ausschussmitglieder z. B. für das Wettkampf- und Kampfrichterwesen bestellt werden. Vorrangig sind jedoch die vorstehenden Fachgebiete zu besetzen.

Teil 3, X. b) Turngaue

§ 71 Aufgaben und Zuständigkeiten der Turngaue im Bayerischen Turnverband

1. Den Turngauen im BTV obliegen im Zusammenwirken mit der Landesebene, mit dem Turnbezirk und den anderen Turngauen insbesondere folgende grundsätzliche Aufgaben:
 - 1.1 die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des BTV im Zusammenwirken mit dessen Organen, Gremien und Beauftragten unter Beachtung und Schaffung der Rahmenbedingungen vor Ort;
 - 1.2 die Umsetzung der gesamten turnerischen Arbeit, insbesondere für Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport, im Sinne der Satzung und BTV-Turnordnung sowie der Beschlüsse des Bayerischen Turntages, des Hauptausschusses sowie des Präsidiums für ihre Vereine mit ihren Turnabteilungen und kompetenten Netzwerkpartnern;
 - 1.3 die Sicherstellung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsberatung, Jugendarbeit, zur gegebenenfalls geschlechterspezifischen Personalentwicklung und zur Förderung des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements;
 - 1.4 die Sicherstellung des Angebotes in den bislang unbesetzten Aufgabenbereichen;
 - 1.5 die Aufstellung und Führen eines ausgeglichenen Finanzhaushalts nach der BTV-Turnordnung;
 - 1.6 die Organisation der Fortbildungs-Angebote im Bereich von Lehre und Bildung nach der BTV-Turnordnung und der BTV-Rahmenkonzeption Bildung in Abstimmung mit dem Bezirkslehrwart;
 - 1.7 die Förderung des turnersportlichen Leistungssports nach den regionalen Möglichkeiten und Ansprüchen;
 - 1.8 die Begleitung von Vereinsehrungen, ggf. in Absprache mit höherer Ebene;
 - 1.9 die Sicherstellung des Archivwesens und der Dokumentation der turnerischen Arbeit im Einzugsbereich;
 - 1.10 die Realisierung einer zielführenden Sport- und Verbandspolitik auch mittels eines Gauentwicklungsplans und Netzwerkbildung mit politischen Institutionen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie zu den Vereinen des Turngaus;
 - 1.11 die einvernehmliche Aufgabenteilung der Turngaue im Bedarfsfall.

2. Die Organe, Gremien und Beauftragten der Turngaue des BTV fördern, betreuen und bewerben gemeinsam mit den anderen Turngaue, dem Turnbezirk und den Mitgliedsvereinen die Turnsportarten, die Gymnastik in ihrer Vielfalt und den Fitness- und Gesundheitssport in Vereinen und Sportverbänden sowie in Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen.
 - 2.1 Die Turngaue sichern ein vielseitiges und zielgruppengerechtes Bildungsangebot in Kooperation mit der Landesebene und regionaler Netzwerkpartner.
 - 2.2 Die Turngaue präsentieren mit ihren Gauturnfesten und sonstigen Turnveranstaltungen in der Öffentlichkeit Turnkultur und Turnkunst flächendeckend in ihren Einzugsbereichen.
 - 2.3 Die Turngaue unterstützen weiterhin vielfältig und kooperativ die Kernbereiche „Turnen“ – „Kinderturnen“ – „Turnvielfalt“ - „Gymwelt“.
3. Den Turngaue obliegen insbesondere folgende Einzelaufgaben:
 - 3.1 die Organisation und Durchführungen von Gauturnfesten;
 - 3.2 die Organisation und Durchführung von Lehrtagen, Aktionstagen und anderen Fortbildungsveranstaltungen im Einzugsbereich des Turngaus;
 - 3.3 auf regionaler (z. B. Stadt, Landkreis) oder Gau-Ebene die Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Liga- und Rundenwettbewerben;
 - 3.4 die Organisation und Durchführung von Gauwandertagen, weiteren Natursport-, geselligen und kulturellen Freizeit-Angeboten.

§ 72 Der Gauturntag

Der Gauturntag ist die Mitgliederversammlung des Turngaus. Er tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 73 Einberufung des Gauturntages

1. Der Gauturntag tritt alle 4 (vier) Jahre zusammen. Er muss frühestens 12 (zwölf) und spätestens 4 (vier) Monate vor dem jeweiligen Bezirksturntag durchgeführt sein. Die Turngaue können bei Bedarf weitere Gauturntage durchführen.
2. Der Vorstand des Turngaus beruft 8 (acht) Wochen vor Beginn den Gauturntag unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tageszeit durch Veröffentlichung über den offiziellen Internetauftritt des Turngaus und des BTV ein. Die Einberufung soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift des BTV veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder des Gauturntages werden 4 (vier) Wochen vor dessen Beginn unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. § 126b BGB eingeladen. Soweit das Mitglied des Gauturntages nicht über die hierzu erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt, erfolgt die Einladung in Schriftform.

§ 74 Zusammensetzung des Gauturntages

1. Der Gauturntag setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorstand des Turngaus;
 - 1.2 5 (fünf) vom Gaujugendtag gewählten Delegierten der Bayerischen Turnerjugend;
 - 1.3 den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des Turngaus;
 - 1.4 den Ehrenmitgliedern des Turngaus (falls ernannt);
 - 1.5 2 (zwei) Kassenprüfern des Turngaus.
2. Die Zahl der Delegierten wird wie folgt ermittelt:
 - 2.1 für den Fall, dass der BTV einen Beitrag gemäß § 13, Ziffer 1 erhebt, hat jedes zum Turngau gehörende ordentliche Mitglied mit bis zu 300 eigenen Mitgliedern 2 (zwei) Delegierte, für jede weitere angefangene Einheit von 300 eigenen Mitgliedern je einen weiteren Delegierten;

- 2.2 für den Fall, dass der BTV keinen Beitrag gemäß § 13, Ziffer 1 erhebt, errechnet sich die Delegiertenzahl der ordentlichen Mitglieder nach der bei der BLSV-Bestandserhebung unter Turnen gemeldeten Zahl ihrer eigenen Vereinsmitglieder. Bei bis zu 300 gemeldeten eigenen Vereinsmitgliedern erhält der Mitgliedsverein zwei Delegierte, für jede weitere angefangene Einheit von 300 gemeldeten eigenen Mitgliedern je einen weiteren Delegierten. Soweit das ordentliche Mitglied an der BLSV-Bestandserhebung nicht teilnimmt, erhält es einen Delegierten;
- 2.3 Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des BTV bzw. des BLSV.
3. Jedes Mitglied des Gauturntages kann nur für eine Funktion vertreten sein.
4. Das Mandat der Mitglieder behält bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag seine Gültigkeit.

§ 75 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Gauturntag können von den ordentlichen Mitgliedern des BTV im Turngau sowie dem Turngauvorstand gestellt werden. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und über ihre Vertretungsberechtigten beim Turngauvorstand einzureichen. Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen vom Turngauvorstand beraten werden.
2. Anträge zum Gauturntag gemäß Ziffer 1 müssen spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn des Gauturntages beim Turngauvorstand eingereicht werden. Der Turngauvorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Gauturntages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Gauturntag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Gauturntages mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 76 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Gauturntages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Gauturntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Über den Gauturntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich nieder zu schreiben.
6. Weitere Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 77 Aufgaben des Gauturntages

Zu den Aufgaben des Gauturntages gehören:

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Turngauvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
3. Entlastung des Turngauvorstandes;
4. Wahl
 - 4.1 des Turngauvorstandes (ausgenommen der Jugendleitung des Turngaus, die vom Gaujugendturntag gewählt wird);

- 4.2 der Ausschussmitglieder des erweiterten Vorstandes;
- 4.3 des Gleichstellungsbeauftragten;
- 4.4 des Ehrenamtsbeauftragten;
- 4.5 der 2 (zwei) Kassenprüfer des Turngaus;
- 4.6 der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksturntag;
- 4.7 der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turngaus zum Bayerischen Turntag;
- 4.8 sollte bis zum jeweiligen Gauturntag vom Gaujugendturntag noch keine Turngaujugendleitung gewählt worden sein, so obliegt diese Wahl dem Gauturntag.
- 5. Ernennung der Ehrenmitglieder des Turngaus;
- 6. Beratung und Entscheidung über Anträge.

§ 78 Zusammensetzung des Turngauvorstandes

- 1. Der Turngauvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Gauvorsitzenden;
 - 1.2 so vielen stellvertretenden Gauvorsitzende, wie der Turngau Landkreise und kreisfreie Städte umfasst;
 - 1.3 dem stellvertretenden Gauvorsitzenden Turnsport;
 - 1.4 dem stellvertretenden Gauvorsitzenden Fitness- und Gesundheitssport;
 - 1.5 dem stellvertretenden Gauvorsitzenden Finanzen;
 - 1.6 dem stellvertretenden Gauvorsitzenden Bildungsarbeit;
 - 1.7 dem stellvertretenden Gauvorsitzenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 1.8 dem Vorsitzenden der BTJ im Turngau, der vom Gaujugendturntag gewählt wird;
 - 1.9 dem Ehrenamtsbeauftragten;
 - 1.10 dem Gleichstellungsbeauftragten;
 - 1.11 dem Ehrenvorsitzenden des Turngaus (falls ernannt).
- 2. Der Vorstand des Turngaus wird vom Gauturntag für 4 (vier) Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Vertretungsbefugnis des Turngauvorstandes regelt die BTV-Turnordnung.
- 4. Der Turngauvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus oder ist die Position aus sonstigen Gründen verwaist, so kann der erweiterte Vorstand die Nachwahl vornehmen. Der Gewählte bleibt bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag im Amt.
- 6. Der erweiterte Turngauvorstand besteht aus:
 - 6.1 dem Turngauvorstand;
 - 6.2 den gewählten Gaufachwarten und sonstigen Verantwortlichen;
 - 6.2.1 dem Gaufachwart Gerätturnen männlich;
 - 6.2.2 dem Gaufachwart Gerätturnen weiblich;
 - 6.2.3 dem Gaufachwart Gymnastik und Tanz;
 - 6.2.4 dem Gaufachwart Kinderturnen, der durch den Gaujugendturntag gewählt wird;
 - 6.2.5 dem Gaufachwart Jugend und junge Erwachsene („U 27“), der durch den Gaujugendturntag gewählt wird;
 - 6.2.6 dem Gaufachwart Sport für Ältere („S-Klasse“);

- 6.2.7 dem Gaufachwart für Fitness und Aerobic;
- 6.2.8 dem Gaufachwart Wandern und Natursport;
- 6.2.9 dem Gaufachwart Gesundheits- / Präventionsport;
- 6.4 den Ehrenmitgliedern des Turngaus (falls ernannt).
- 7. Der erweiterte Vorstand des Turngaus tagt mindestens einmal jährlich.
- 8. Für weitere Fachgebiete können bei Bedarf durch den Turngauvorstand weitere stimmberechtigte Ausschussmitglieder z. B. auch für das Wettkampf- und Kampfrichterwesen bestellt werden. Vorrangig sind jedoch die vorstehenden Fachgebiete zu besetzen.

Teil 3, X. c) Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder

§ 79 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“

1. Die Vereinigung der außerordentlichen Mitglieder ist das Vertretungsgremium der außerordentlichen Mitglieder des BTV. Sie trägt den Namen „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“. Ihr obliegt die Interessenvertretung der außerordentlichen Mitglieder. Sie soll die Verbandszwecke, die Ziele und Aufgaben des BTV unterstützen und zu deren Verwirklichung beitragen. Im BTV wird sie im Wesentlichen wie ein weiterer Turngau behandelt.
2. Der Vorsitzende der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ vertritt die außerordentlichen Mitglieder des BTV mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss sowie im Regionalbeirat. Zum Bayerischen Turntag entsenden sie 3 (drei) Delegierte.

§ 80 Die Versammlung der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“

1. Der Versammlung der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ ist die Mitgliederversammlung der außerordentlichen Mitglieder des BTV. Sie tagt öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.
2. Sie tritt mindestens alle 4 (vier) Jahre zusammen. Sie muss spätestens 2 (zwei) Monate vor dem jeweiligen Bayerischen Turntag durchgeführt sein. Bei Bedarf können weitere Versammlungen durchgeführt werden.
3. Der Vorstand der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ beruft 8 (acht) Wochen vor Beginn die Versammlung unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tageszeit durch Veröffentlichung über den offiziellen Internetauftritt des BTV ein. Die Einberufung soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden.
4. Die außerordentlichen Mitglieder der Versammlung werden 4 (vier) Wochen vor dessen Beginn unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. § 126b BGB eingeladen. Soweit das Mitglied nicht über die hierzu erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt, erfolgt die Einladung in Schriftform.
5. Die Versammlung setzt sich aus dem Vorstand der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“, den außerordentlichen Mitgliedern sowie 2 (zwei) Kassenprüfern zusammen. Soweit das außerordentliche Mitglied keine natürliche Person ist, wird sie von ihrem ordnungsgemäßen Vertretungsorgan oder einem von diesem Beauftragten und Bevollmächtigten vertreten.
6. Anträge zur Versammlung können von den außerordentlichen Mitgliedern des BTV sowie dem Vorstand der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ gestellt werden. Die Anträge der außerordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und über ihre Vertretungsberechtigten beim Vorstand der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ einzureichen. Auch Anträge von Einzelpersonen, welche außerordentliches Mitglied des BTV sind, sind möglich. Alle Anträge sollen im Vorstand der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ beraten werden. Anträge zur Versammlung müssen spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn

der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern der Versammlung mit 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Jedes anwesende Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
9. Die Versammlung entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
11. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich nieder zu schreiben.
12. Weitere Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.
13. Zu den Aufgaben der Versammlung der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ gehören:
 - 13.1 Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes;
 - 13.2 Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - 13.3 Entlastung des Vorstandes;
 - 13.4 Wahl des Vorstandes der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“;
 - 13.5 Wahl von 2 (zwei) Kassenprüfer;
 - 13.6 Wahl von 3 (drei) Delegierten der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ zum Bayerischen Turntag;
 - 13.7 Beratung und Entscheidung über Anträge.

§ 81 Zusammensetzung des Vorstandes der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“

Der Vorstand der „Freunde des Turnens und der Gymnastik in Bayern“ besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen;
4. Weitere Ämter können bei Bedarf eingerichtet werden, dürfen aber nicht zur Satzung und zur BTV-Turnordnung im Widerspruch stehen.

Teil 4 Gerichtsbarkeit des Bayerischen Turnverbandes

§ 82 Der Rechtsausschuss

1. Zur Wahrung ihrer Rechte steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Verbandsorganen und Verbandsfunktionären die Verbandsgerichtsbarkeit zur Verfügung. Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung kann der BTV seinerseits Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, der BTV-Turnordnung und Zwecken des BTV zuwiderhandeln ergreifen. Das Nähere regelt die BTV-Turnordnung.
2. Das ordentliche Gericht kann erst nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtszuges angerufen werden.

3. Die Versäumung angeordneter verbandsinterner Rechtsmittelfristen gilt als Unterwerfung unter die angefochtene Entscheidung. Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen nach Zustellung der letzten Verbandsentscheidung angerufen werden.
4. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 (vier) Beisitzern. Darüber hinaus gibt es mindestens 2 (zwei) Ersatzleute. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

§ 83 Die Delegierten zum Deutschen Turntag

1. Delegierte des BTV zum Deutschen Turntag sind:
 - 1.1 die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht über DTB-Organe delegiert sind;
 - 1.2 die auf den Verbandstagen der Turnbezirke gewählten Delegierten.
2. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Turnbezirke wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahlen im jeweiligen Turnbezirk zur Gesamtmitgliederzahl in allen Turnbezirken (ordentliche Mitglieder) ermittelt.
 - 2.1 Für den Fall, dass der BTV einen Beitrag gemäß § 13, Ziffer 1 erhebt, wird obige Regelung ersetzt durch einen Vergleich des anteilmäßigen Beitragsaufkommens im jeweiligen Turnbezirk zur Summe der Beiträge in allen Turnbezirken. Dabei ist auf den letzten durch den Hauptausschuss oder den Bayerischen Turntag festgestellten Jahresabschluss abzustellen.
 - 2.2 Ansonsten ist für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Ziffer 2. die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des BTV maßgebend. Ist die Zehntel-Nachkommastelle kleiner 0,50, so wird abgerundet; ist sie größer oder gleich 0,50 so wird aufgerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl von Delegierten kommen. Im Falle von Überhangmandaten entscheidet das Präsidium. Der Hauptausschuss kann bestimmen, dass anstelle der BTV-Bestandserhebung auf die BLSV-Bestandserhebung als Bemessungsgrundlage abzustellen ist.
3. Das Mandat der Delegierten zum Deutschen Turntag behält bis zum nächsten ordentlichen Deutschen Turntag seine Gültigkeit.

§ 84 Datenschutz im Bayerischen Turnverband

1. Der BTV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Mitgliedsorganisationen, Einzelpersonen mit außerordentlicher BTV-Mitgliedschaft) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke (§ 3), Werte und Grundsätze (§ 5) sowie Ziele und Aufgaben (§ 6), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, ggf. Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im BTV und in anderen Organisationen (z.B. Mitgliedsverein).
2. Als Mitglied in weiteren Organisationen (z.B. BLSV, DTB) ist der BTV verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke (§ 3), Werte und Grundsätze (§ 5) sowie Ziele und Aufgaben (§ 6), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung an diese zu melden (z.B. Name, Alter, Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen).
3. Der BTV hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder und/oder deren Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der BTV personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Alter, Funktion(en) etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der BTV stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich dem Übermittlungszeck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der BTV personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder bzw. deren Mitglieder in seinen Verbandspublikationen, seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Verbandsmitarbeiter und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im BTV sowie in sonstigen Organisationen und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahr.

5. In seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der BTV auch über Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage, Auszeichnungen etc. seiner Mitglieder und deren Mitglieder. Hierbei werden Fotos und dazugehörige personenbezogene Daten (Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit, deren Dauer, Funktion, Alter, Geburtsdatum etc.) veröffentlicht.

Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage etc. kann der Betroffene jederzeit gegenüber dem Präsidium des BTV der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Funktionäre des BTV und dessen Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (im Sinne von Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung, Sperrung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezecken) ist dem BTV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

§ 85 BTV-Turnordnung, Landesentwicklungsplan und Verbandskonzeptionen

1. Der BTV gibt sich eine BTV-Turnordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist und aus folgenden Bereichen besteht:
 - 1.1 Geschäftsordnung;
 - 1.2 Finanzordnung;
 - 1.3 Wahlordnung;
 - 1.4 Wettkampfordnung;
 - 1.5 Jugendordnung;
 - 1.6 Rahmenordnung mit Verbandsbereichsordnungen und Ordnungen der Ausschüsse;
 - 1.7 Rechtsordnung;
 - 1.8 Ehrungsordnung.
2. Der BTV gibt sich zur planvollen Erreichung seiner Aufgaben und Ziele einen Landesentwicklungsplan und Rahmenkonzeptionen nach Maßgabe des Hauptausschusses.

§ 86 Hauptamtliche Verantwortung

1. Der BTV unterhält zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die ehrenamtlichen Funktionsträger des BTV werden bei der Führung und Verwaltung des Verbandes von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er ist Angestellter des BTV. Bestellung und Abberufung obliegen dem Präsidium. Dienstvorgesetzter ist der Präsident. Der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Er nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
3. Aufgaben und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter orientieren sich im Innenverhältnis an jenen der ehrenamtlichen Funktionsträger. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit sollen dabei die Vorgaben der Verbandsorgane umgesetzt werden, wobei die finanzielle und verbandspolitische Verantwortung den ehrenamtlichen Funktionsträgern und die fachliche Verantwortung den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Funktionsträgern gemeinsam obliegen.
4. Für die einzelnen Bereiche des Verbandes können haupt- bzw. nebenamtliche Fachreferenten ernannt werden (§ 31 Ziffer 2.7).
5. Gauen und Bezirken steht es frei, Geschäftsstellen einzurichten und Organisationsbeauftragte bzw. Geschäftsstellenleiter zu installieren. Die weiteren Einzelheiten regelt die BTV-Turnordnung.

§ 87 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BTV kann nur der Bayerische Turntag beschließen, für welchen vorher dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Dieser Bayerische Turntag ist mindestens 3 (drei) Monate vorher einzuberufen.
2. Beschlussfähigkeit für einen Auflösungsbeschluss ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder des Bayerischen Turntages anwesend sind. Ist der Bayerische Turntag hierfür nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 (vier) Wochen seit dem Bayerischen Turntag ein weiterer Bayerischer Turntag mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass dieser weitere Bayerische Turntag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Dem Auflösungsbeschluss sollen rechtzeitig Beratungen und Beschlussfassungen der Turnbezirke und Turngaue vorausgehen. Auf § 21 Ziffer 6 wird verwiesen.
4. Der Bayerische Turntag wählt die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des BTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BTV zwecks Verwendung für den Turnsport an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 88 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Bayerischen Turnverbandes ist München.

Die Satzung wurde anlässlich des Jubiläumsturntages des Bayerischen Turnverbandes im 150sten Jahr seines Bestehens am 29.10.2011 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 29.10.2011

Dr. Alfons Hölzl
Bayerischer Turnverband e.V.
Präsident und Versammlungsleiter

Martin Gierz
Bayerischer Turnverband e.V.
**Stellvertretender Geschäftsführer und
Protokollführer**